

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 30. Oktober 2012

Bericht und Antrag betreffend die Siedlungsentwässerung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Eidgenossenschaft hat am 20. Juni 1997 das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991 geändert. Im Anschluss an die Änderung des Gewässerschutzgesetzes hat der Kanton das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100) erlassen. Mit diesen übergeordneten Rechtsnormen stimmen die Verordnungen über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 17. Januar 1974 (NRB 814.200) sowie über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974 (814.210) nicht mehr überein und sind daher zu revidieren. Da der Bereich Abwasserreinigung entgegen dem übergeordneten Recht seit Jahren eine massive Unterdeckung aufweist, muss zudem auch die Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220) in die Revision einbezogen werden.

2. Anpassung der kommunalen Erlasse ans übergeordnete Recht

2.1 Totalrevision der Verordnung über die Abwasseranlagen (NRB 814.200)

Da die Gemeinde in abwassertechnischen Fragen oft mit der Stadt Schaffhausen zusammenarbeitet, hat der Gemeinderat die entsprechende städtische Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 15. September 2009 (RSS 710.1) im Aufbau übernommen, ohne aber jede einzelne Be-

stimmung dieser Norm zu übernehmen. Im vorgeschlagenen Text sind jene Bestimmungen gegenüber dem alten entfernt, welche mit dem übergeordneten nicht übereinstimmt. Andererseits sind diverse technische Regeln nicht mehr aufgeführt, welcher entweder im übergeordneten Recht oder in den in Fachkreisen einschlägig bekannten Normen und Regelwerken, welche als anwendbar erklärt werden, enthalten sind.

2.2 Teilrevision der Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974 (NRB 814.210)

Vier Punkte der Teilrevision dieser Verordnung sind besonders hervorzuheben:

- a) Der Anschlussbetrag beläuft sich unter Berücksichtigung der Teuerung auf Fr. 6.25. Der Gemeinderat will diesen um 4 % auf Fr. 6.50 erhöhen. Damit soll die erhöhte Bedeutung des Gewässerschutzes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wenigstens teilweise abgegolten werden. Die Anschlussgebühren betrugen 2011 knapp Fr. 18'400.-- (Konto 6100.00. INV0036). Die Erhöhung um 4 % dürfte somit Mehreinnahmen von etwa Fr. 750.-- bewirken. Viel entscheidender für die Höhe der Einnahmen ist die Bautätigkeit in Neuhausen am Rheinfall als die Höhe der Anschlussgebühr.
- b) Für alle Gebühren dieser Verordnung soll künftig eine Indexklausel anwendbar sein, welche vom Landesindex der Konsumentenpreise abhängt. Dieser ist in allgemein zugänglichen Quellen gut auffindbar. Statt einer festen vierjährlichen Kadenz soll künftig nur eine Anpassung erfolgen, wenn die Teuerung sich auf wenigstens 3 % beläuft. Diese Änderung bewirkt einen vereinfachten Verwaltungsablauf und eine rasche Anpassung an die Teuerung.
- c) Die in der Verordnung erwähnten Zonen entsprechen nicht mehr denjenigen der gültigen Bauordnung und müssen daher angepasst werden. Um eine absehbare weitere Teilrevision abzuwenden, schlägt der Gemeinderat bereits jetzt eine Regelung für die Sonderzonen A und B des Rhy-Tech Quartiers vor.
- d) Gestundete Beträge sollen künftig mit minimal 5 % verzinst werden. Die Stundung von Beträgen ist nicht von grosser Bedeutung, es sollen aber keine falschen Anreize geschaffen werden.
- 2.3 Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)2.3.1 Übergeordnetes Recht

Das Bundesrecht umschreibt das vom Bundesrecht geforderte Verursacherprinzip in Art. 60a GSchG wie folgt:

[&]quot;Art. 60a

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- ² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
- ³ Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
- ⁴ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich."

Art. 19 EG GSchG lautet dementsprechend:

- ^{"1} Zur Deckung der aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz, Kontrolle und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erheben die Gemeinden kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren bzw. Abgaben (Art. 60a GSchG). Sie erlassen dazu die notwendigen Reglemente. Die Reglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des zuständigen Departements.
- ² Die wiederkehrende Benutzungsgebühr kann sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Bei überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser ist ein Zuschlag gemäss Schmutzwasserfracht zu erheben.
- ³ Die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Gebührenfestlegung das zur Versickerung gelangende sowie zurückbehaltende unverschmutzte Abwasser in geeigneter Weise.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien für die kommunale Gebührenerhebung oder anerkannte Richtlinien von Fachverbänden für verbindlich erklären."

Hinsichtlich der Gebühren bestimmt § 17 Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201):

- ^{"1} Die Gemeinden erheben gemäss Art. 60a GSchG kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren bzw. Abgaben.
- ² Die wiederkehrende Benutzungsgebühr kann sich aus einer Verbrauchsgebühr allein oder einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr zusammensetzen.
- ³ Die Grundgebühr deckt diejenigen Kosten, die nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können. Dazu gehören namentlich die Aufwendungen für die Behandlung von Regen- und Fremdwasser aus dem kommunalen Bereich, für Messungen und Messeinrichtungen sowie für Bauten und Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühr deckt Kosten, die bestimmten Nutzern zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere die Betriebskosten für die Reinigung der privaten und betrieblichen Abwasser, einschliesslich des unverschmutzten Abwassers, aber auch die Kosten für Bau, Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie Amortisation der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

2.3.2 Aktuelle Situation

Die Gemeinderechnung weist im Konto 7100 seit Jahren eine massive Unterdeckung auf und wird somit dem vom übergeordneten Recht postulierten Verursacherprinzip nicht gerecht:

	Aufwand	Ertrag	Fehlbetrag	Deckungsgrad
		Franken		
Rechnung 2000	988'892	865'313	123'578	88 %
Rechnung 2001	1'439'869	1'278'562	161'307	89 %
Rechnung 2002	1'626'431	1'411'840	214'591	87 %
Rechnung 2003	1'576'646	1'288'086	288'560	82 %
Rechnung 2004	1'538'334	1'378'243	160'091	90 %
Rechnung 2005	1'590'381	1'312'513	277'868	83 %
Rechnung 2006	2'208'516	1'339'965	868'551	61 %
Rechnung 2007	1'876'056	1'403'811	472'245	75 %
Rechnung 2008	1'845'892	1'300'203	545'689	70 %
Rechnung 2009	1'971'650	1'280'815	690'835	65 %
Rechnung 2010	1'867'638	1'355'474	512'164	73 %
Rechnung 2011	1'798'532	1'458'643	339'890	81 %
Budget 2012	2'007'900	1352'200	655'700	67 %
Budget 2013 ¹	2'099'900	1'650'400	449'500	79 %

Der jährliche Fehlbetrag betrug 2002 - 2011 im Durchschnitt rund Fr. 437'000.--. Dementsprechend hat der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen mit Verfügung vom 20. April 2012 den Voranschlag 2012 nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass "der Gemeinderat die Anpassung der Abwassergebühren zu prüfen" habe. Die Rechnungsprüfungskommission ihrerseits hat wie auch der Gemeinderat bei der Besprechung von Budget und Rechnung in den letzten Jahren mehrmals darauf hingewiesen, dass der heutige Zustand nicht mehr gesetzeskonform sei.

Die an sich für die Siedlungsentwässerung einzusetzenden Mittel wurden in den vergangenen Jahren "gespart" respektive für andere Investitionen oder in der Laufende Rechnung für andere Zwecke verwendet. Dies geht auf Dauer nicht an, soll der Wert der Siedlungsentwässerung, welcher sich auf Fr. 60 - 100 Mio. beläuft, erhalten bleiben.

-

⁵ Die massgeblichen Richtlinien des VSA sind für die Berechnung der kommunalen Gebühren sinngemäss anwendbar."

¹ Das Budget 2013 berücksichtigt eine Erhöhung der Abwassergebühr um 30 Rappen pro Kubikmeter, was Mehreinnahmen von Fr. 250'000.-- ergibt.

2.3.3 Tariferhöhung

Der aktuelle Tarif beträgt 60 Rappen/m³, der Zuschlag für die Sanierung der Röti beläuft sich auf 54 Rappen/m³, mithin auf insgesamt 114 Rappen/m³. 2011 wurden 857'581 m³ Abwasser verrechnet. 2012 rechnete der Gemeinderat mit 807'000 m³ und 2013 mit 857'900 m³ (gerundete Zahlen). Im Durchschnitt ergibt dies 840'000 m³. Der Gemeinderat geht mit Blick auf die massvolle Bevölkerungszunahme sowie die Erhöhung der Arbeitsplätze von 850'000 m³ verrechenbarem Abwasser aus.

Die Rechnungen 2010 und 2011 sowie die Budgets 2012 und 2013 (dieses ist nachstehend mit und ohne die vorgesehenen Mehreinnahmen von Fr. 250'000.-- dargestellt) zeigen folgendes Bild der relevanten Ausgaben und Einnahmen:

Konto 710	00 Abwasserreinigung	Rechnui	ng 2010	Rechnu	ng 2011	Budge	t 2012	Budge	t 2013
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
"normale	Rechnung Abwasserreinigung								
3120.00	Elektrizität Pumpwerke	7'128.35		5'458.40		5'000.00		6'000.00	
3140.00	Unterhalt der Kanalisation	14'905.25		11'452.35		15'000.00		25'000.00	
3140.01	Reinigung (durch Dritte)	7'239.85		8'534.65		12'000.00		9'000.00	
3150.00	Unterhalt Mobilien	795.40				200.00			
	Sach- und Haftpflichtversicherun-								
3180.02	gen	439.90		373.35		400.00		400.00	
3180.03	Projektierungen	14'066.30		12'058.90		12'500.00		12'500.00	
3180.06	Deponiegebühr "Pflum"	710.50		746.50		700.00		1'000.00	
3180.09	Grundbuch- und Vermessungskoste	en				500.00			
3520.00	Verwaltungskostenanteil Abwasser	13'000.00		13'000.00		13'000.00		13'000.00	
3520.01	Betriebskostenanteil ARA Röti	454'127.70		547'598.30		460'000.00		446'000.00	
3900.07	Verrechnung Bauverwaltung	70'000.00		108'000.00		38'500.00		38'500.00	
3900.17	Verrechnung Zinsanteil Kanalisati- on	89'017.50		94'500.00		97'100.00		141'200.00	
3900.27	Verrechnung Abschreibungen	375'684.55		111'807.95		504'400.00		543'300.00	
3900.62	Verrechnung Werkhofbetrieb	230.00		790.00		500.00		500.00	
3900.71	Verrechnung Wasser	60.00		65.90		1'000.00		100.00	
4340.00	Abwassergebühren GWW x 60/114	00.00	403'557.32	00.00	448'411.32		421'052.63		427'368.42
4340.01	Abwassergebühren direkt x 60/114		57'349.95		66'137.42		63'157.89		87'368.42
4800.01	Anschlussbeiträge		80'000.00		90'000.00		50'000.00		50'000.00
	Total	1'047'405.30	540'907.26	914'386.30	604'548.74	1'160'800.00		1'236'500.00	
Fehlbetra	g ohne Röti		506'498.04		309'837.56		626'589.47		671'763.16
	3		48,35 %		33,88 %		53,97 %		54,32 %
Fehlbetrac	g mit Mehreinnahmen 2013		10,00 /0				00,0170		421'763.16
Durchschnitt 2010 - 2013								528'672.06	
Rechnung	g Sanierung ARA Röti								
3190.04	Vorsteuerkürzung Art. 38 MWSt	49'984.00		30'052.13		30'000.00		30'000.00	
3800.00	Einlage in Rückstellungen	370'498.53		463'093.86		435'800.00		460'000.00	
3900.19	Verrechnung Zinsanteil ARA Röti	79'750.00		71'000.00		62'200.00		53'400.00	
3900.27	Verrechnung Abschreibungen	320'000.00		320'000.00		320'000.00		320'000.00	

4340.00	Abwassergebühren GWW x 54/114		363'201.58		403'570.18		378'947.37		384'631.58
4340.01	Abwassergebühren direkt x 54/114		51'614.95		59'523.68		56'842.11		78'631.58
4800.00	Auflösung von Rückstellungen Röti		399'750.00		391'000.00		382'200.00		372'400.00
		820'232.53	814'566.54	884'145.99	854'093.86	848'000.00	817'989.47	863'400.00	835'663.16
			5'665.99		30'052.13		30'010.53		27'736.84
Durchschi	nitt 2010 - 2013								23'366.37
Total Rech	nnung Abwasserreinigung		512'164.03		339'889.69		656'600.00		699'500.00
Fehlbetrag	mit Röti und mit Mehreinnahmen 2013	3							449'500.00
Durchschi	nitt 2010 - 2013								552'038.43

Der Gemeinderat musste zur Kenntnis nehmen, dass sich mit dem aktuellen Gebührenzuschlag für die Sanierung der ARA Röti eine Unterdeckung von Fr. 25'000.-- pro Jahr ergibt. Dies bedingt eine Erhöhung der für die Sanierung der Röti zweckgebundenen Abwassergebühr gemäss Art. 2a der Verordnung über die Abwassergebühr um 3 Rappen/m³. Der Gemeinderat hat heute die entsprechende Anpassung beschlossen, womit die Zusatzgebühr für die Sanierung ARA Röti sich ab 1. Januar 2013 auf 57 Rappen/m³ beläuft.

In der "normalen" Abwasserreinigung zeigt sich eine Unterdeckung von Fr. 530'000.--. Dies bedingt eine Anpassung des Tarifs um 62 Rappen/m³. Der dann noch verbleibende Fehlbetrag kann mit Steuermitteln gedeckt werden.

Soll das Ziel, die relevanten Kosten auf die Verursacherinnen und Verursacher zu verteilen, erreicht werden, muss der nachstehende Abwassertarif beschlossen werden:

Gebühr heute	60 Rappen	
Gebühr zusätzlich	62 Rappen	
Total Gebühr		122 Rappen
Zusatzgebühr ARA Röti	54 Rappen	
Erhöhte Zusatzgebühr ARA Röti	3 Rappen	
Total Zusatzgebühr ARA Röti		57 Rappen
Total neue Abwassergebühr		179 Rappen

2.3.4 Umsetzung

Um die Auswirkungen dieser massiven Gebührenerhöhung abzufedern, schlägt der Gemeinderat vor, 2013 die Gebühr um 30 Rappen, 2014 um weitere 16 Rappen und 2015 um weitere 16 Rappen zu erhöhen.

2.3.5 Vergleich mit anderen Gemeinden

Der vorgeschlagene Tarif ist mit demjenigen, den die anderen dem Kläranlageverband Röti angehörenden Gemeinden Feuerthalen, Flurlingen und der Stadt Schaffhausen aufweisen, vergleichbar respektive liegt darunter. Aber auch die Tarife der Gemeinde Thayngen und der Stadt Stein am Rhein sind auf einer ähnlichen Höhe.

	Preis für 1 m ³ Abwasser in Rappen
Beringen	309
Schaffhausen	248
Stein am Rhein	267
Thayngen	232
Feuerthalen	190
Flurlingen	263

2.3.5 Anpassung Steuerfuss?

Die zu erwartenden Mehreinnahmen rechtfertigen die Überlegung, ob als Kompensation der Gebührenerhöhung die Steuern reduziert werden sollten, entspricht doch die Erhöhung ein bis zwei Steuerfussprozenten. Die allgemeine finanzielle Situation der Gemeinde lässt eine solche, an sich wünschbare Kompensation aber nicht zu, weist doch das Budget 2013 trotz darin vorgesehenen Mehreinnahmen von Fr. 250'000.-- im Bereich Abwasser weiterhin ein Defizit von über Fr. 250'000.-- vor. Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass eine Anpassung des Steuerfusses nicht möglich ist, weshalb er von einem entsprechenden Antrag absieht.

3. Vorprüfung Regierungsrat und Preisüberwacher

3.1 Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist beim Kanton noch in Arbeit. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind von der noch einzusetzenden einwohnerrätlichen Kommission zu beraten. Sollten sich grössere Änderungen ergeben, werden diese als Tischvorlage eingebracht.

3.2 Preisüberwacher

Mit Brief vom 26. Oktober 2012 hat der Preisüberwacher folgende Empfehlungen abgegeben:

- "Die Gemeinde Neuhausen soll sich auf kantonaler Ebene für die rasche Einführung von HRM II und der damit verbundenen linearen Abschreibung des Verwaltungsvermögens einsetzen;
- Auf die Vornahme von Abschreibungsprioritäten ist künftig zu verzichten. Abschreibungen sollen möglichst den Wertverzehr der Aktiven widerspiegeln."

Der Gemeinderat ist gewillt, diesen Empfehlungen nachzuleben, weist aber hinsichtlich der Empfehlung 1 darauf hin, dass der Kanton die Einführung von HRM 2 im Sinne einer Sparmassnahme gemäss dem Projekt ESH3 hinausschieben will (vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 12-54 des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Entlastung des Staatshaushaltes [ESH3], S. 19). Die Empfehlung 2 kann sich nach dem Verständnis des Gemeinderats nur auf Abschreibungen im Bereich Siedlungsentwässerung beziehen. Dagegen muss es der Gemeinde weiterhin möglich sein, unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989 (SHR 611.100) und Art. 84 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) die Abschreibungen im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde vorzunehmen.

4. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

- 1. Die Totalrevision der Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 17. Januar 1974 wird gutgeheissen.
- 2. Die Teilrevision der Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974 wird gutgeheissen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.
- 3. Die Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 wird gutgeheissen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Dr. Stephan Rawyler Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi Gemeindeschreiberin

Beilage

- Entwurf f
 ür eine Verordnung über die Siedlungsentwässerung
- Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974 (NRB 814.210)
- 3) Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)

Totalrevision der Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung; NRB 814.200)

Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 17. Januar 1974 ¹	Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom xx. xx. 2012
Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971², das entsprechende kantonale Einführungsgesetz über den Gewässerschutz³, das Gemeindegesetz vom 9. Juli 1892⁴, das Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964⁵ und die Bauordnung für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 21. November 1967⁶ erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:	Der Einwohnerrat, gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 ¹ , die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ² , das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 ³ und die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 ⁴ , beschliesst ⁵ :
Art. 2 Zweck des Kanalisationsnetzes	
¹ Das öffentliche Kanalisationsnetz dient der Aufnahme und Ableitung aller Abwässer aus privaten, gewerblichen und industriellen Liegenschaften.	
² Das öffentliche Kanalisationsnetz soll auch das Niederschlagswasser und anderes nicht verschmutztes Abwasser aus überbauten Gebieten (aus Brunnen, Sickerleitungen, Quellen usw.) aufnehmen, die nicht verschmutzten Abwässer jedoch nur wenn direkte Ableitung in öffentliche Gewässer oder Versickerung nicht möglich ist. Grössere Gelände-Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden.	
Art. 5 Entwässerungssystem Die öffentlichen Abwasseranlagen werden nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung (Schwemmkanalisation) erstellt. Im allgemeinen wird im Mischsystem entwässert. Das Trennsystem wird nur in besonders dazu geeigneten Gebieten angewendet.	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Entwässerungssystem Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Siedlungsentwässerung erfolgt im allgemeinen im Mischsystem. Das Trennsystem wird nur in dazu geeigneten Gebieten angewendet.
Art. 10 Versickerung	Art. 2 Einleitung in Abwasserreinigungsanlagen
Es ist verboten, verunreinigende Abwasser durch versickern lassen in	¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenen-

den Untergrund zu beseitigen. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Gefahr der Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Gewässers ausgeschlossen ist. Art. 3 Zweck der Abwasserreinigungsanlage In der Abwasserreinigungsanlage muss das verschmutzte Abwasser so gereinigt werden, dass es beim Einleiten in den Vorfluter den allgemein gültigen Normen entspricht.	falls vorbehandeltes Abwasser) ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. ² Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert.
Art. 8 Ausnahmen	
Von der Anschlusspflicht können befreit werden:	
 a) Landwirtschaftliche Liegenschaften, wenn die Abwässer zur Düngung verwertet werden können und die Speicherung in wasserdichten Behältern ohne Überlauf erfolgt; b) Unbebaute Grundstücke, sofern der Wasserabfluss keine Missstände verursacht; c) Bebaute Grundstücke, deren Abwässer nur mit unverhältnismässig hohen Kosten dem öffentlichen Kanalisationsnetz zugeführt werden können, sofern die Abwasserbeseitigung auf andere einwandfreie Weise erfolgt und der Kanton zustimmt; d) Bebaute Grundstücke, sofern das Niederschlagswasser und anderes unverschmutztes Wasser ohne Schädigung Dritter direkt in Gewässer oder in eine einwandfreie Versickerung abgeleitet werden kann; e) Gebäude, deren Abbruch mit Sicherheit innert fünf Jahren zu erwarten ist, wenn die Abwasseranlagen nicht zu beanstanden sind; ²Die Befreiung von Anschlusspflicht ist aufzuheben, wenn die für die Befreiung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Art. 9 Nachträgliche Anschlusspflicht Können Grundstücke, die von der Anschlusspflicht befreit werden, 	
durch Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes nachträglich mit zumutbaren Kosten angeschlossen werden, ist der Anschluss gleichzeitig mit dem Bau der öffentlichen Kanalisation auszuführen.	

	Art. 3 Niederschlagswasser Das von befestigten Flächen (Dächern, Lager- und Verkehrsflächen sowie Plätzen) abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten respektive dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Einteilung ist die Norm SN 592000, Grundstücksentwässerung, die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von NiederschlagSwasser in Siedlungsgebieten des VSA ⁷ . Im Zweifelsfalle sind Messungen zum Verschmutzungsgrad durchzuführen.
	Art. 4 Versickerung 1 Nicht verschmutztes Abwasser muss auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
	² Ist eine Versickerung nicht möglich, erfolgt die Entwässerung des nicht verschmutzten Abwassers in dieser Reihenfolge:
	in die Meteorwasserleitungin den nächsten Vorfluterin die Mischkanalisation
	³ Wenn die Kapazität der Anlagen nicht ausreicht, können Retentionen verlangt werden.
Art. 11 Einleitung in Gewässer Für die Einleitung künstlich zusammengefassten Abwassers in öffentliche oder private Gewässer ist eine kantonale Bewilligung notwendig.	
	Art. 5 Übernahme und Durchleitung von Abwasser Abwasser aus anderen Gemeinden kann übernommen und durchgeleitet werden.
Art. 1 Aufgabe der Gemeinde ¹ Zur Ableitung und Reinigung der Abwässer erstellt und unterhält die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall allein oder zusammen mit anderen	II. Aufgaben der Gemeinde Art. 6 Bau und Unterhalt ¹ Die Gemeinde plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Gemeinden ein öffentliches Kanalisationsnetz und die dazugehörende Abwasserreinigungsanlage nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Verordnung.	² Der Gemeinderat kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Ableitung, Versickerung oder die Behandlung von Abwasser abschliessen.
Art. 1 Aufgabe der Gemeinde Die Gemeinde führt einen Leitungsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.	Art. 7 Genereller Entwässerungsplan Die Gemeinde führt den Generellen Entwässerungsplan (GEP).
Art. 4 GKP Betretensverbot 1 Die Abwasseranlagen werden nach einem auf dem Zonenplan beruhenden generellen Kanalisationsprojekt (GKP) und nach dem öffentlichen Bedürfnis erstellt. 3 Das Betreten der öffentlichen Abwasseranlagen ist nur mit amtlicher Erlaubnis gestattet.	Art. 8 Auskunftspflicht Bei privaten Siedlungsentwässerungsanlagen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung erforderlich sind.
	 III. Öffentliche Siedlungsentwässerung Art. 9 Begriff Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst: das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Speicherkanäle, Pumpwerke usw., die Verbandsanlagen für die Ableitung und die Reinigung von Abwasser (Rötikanal und Abwasserreinigungsanlage Röti), eingedolte und offene Bachläufe innerhalb der Bauzone.
Art. 4 GKP Betretensverbot Die öffentlichen Kanalisationen sind nach Möglichkeit in den öffentli-	Art. 10 Anordnung ¹ Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet erstellt.

chen Grund oder in die für Strassen vorgesehenen Bereiche einzulegen. Wird ausnahmsweise Privatland beansprucht, ist ein Durchleitungsrecht (Personaldienstbarkeit) zu erwerben.	² In besonderen Fällen können Siedlungsentwässerungsanlagen auch in privatem Grund erstellt werden. Solche Anlagen sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.
	IV. Private Siedlungsentwässerungsanlagen Art. 11 Begriff Als private Siedlungsentwässerungsanlagen werden alle zu einem Gebäude oder Grundstück gehörigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers bis und mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gezählt.
Art. 7 Anschlusspflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Abwässer durch unterirdische Leitungen dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuzuführen.	Art. 12 Bau- und Anschlusspflicht 1 Private Siedlungsentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zu Lasten der Eigentümerinnen beziehungsweise der Eigentümer der zu entwässernden Gebäude und Grundstücke zu erstellen. 2 Bei Verwendung von Brauchwasseranlagen ist eine separate Messvorrichtung nach den Vorschriften der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall einzubauen.
Art. 22 Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse	
¹ In der Regel ist für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung zur öffentlichen Kanalisation zu erstellen.	
² Gemeinsame Anschlüsse sind zulässig, wo sie technisch vorteilhafter sind oder wo Einzelanschlüsse unverhältnismässig hohe Kosten ergäben.	
³ Gemeinsame Leitungen sind ausserhalb der Gebäude zu verlegen.	
Art. 23 Gemeinsame Anlagen, Durchleitungsrecht, Haftung Bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind das Durchleitungsrecht so- wie die gemeinsame Erneuerung-, Unterhalts- und Reinigungspflicht unter den beteiligten Eigentümern privatrechtlich zu ordnen. Für die gemeinsamen Pflichten haften die beteiligten Eigentümer der Gemein- de gegenüber solidarisch.	

Art. 24 Aufbruchbewilligung

Die Bewilligung für einen Kanalisationsanschluss gibt die Erlaubnis, den öffentlichen Grund mit einer Anschlussleitung zu belegen.

. .

Art. 13 Kanalanschlussbewilligung

¹ Für den Neuanschluss oder bei massgebenden Änderungen bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine kommunale oder kantonale gewässerschutzrechtliche Kanalanschlussbewilligung erforderlich. Die Kanalanschlussbewilligung gibt die Erlaubnis, den öffentlichen Grund mit einer Anschlussleitung zu belegen.

² Als massgebende Änderung gilt jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

Art. 38 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für private Abwasseranlagen sind dem Baureferat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen:

- a) Gesuchsformular (einfach);
- b) Situationsplan (Katasterplan) 1:500, mit Eintragung der Baute, der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung (im Doppel);
- c) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) 1:100 oder 1: 50, mit Angabe der Leitungsdimension, des Materials, der Fallstränge und Bezeichnung der angeschlossenen Apparate und Dachflächen(3-fach);
- d) Längsprofil der privaten Hauptleitung, von der öffentlichen Kanalisation bis zum entferntesten Anschlusspunkt, mit den zugehörigen Geländehöhen (im Doppel);
- e) Eventuell weitere Unterlagen nach Angabe des Tiefbauamtes (Detailpläne, hydraulische Berechnung, Baubeschrieb, Kostenvoranschlag usw.).
- ²Die notwendigen Angaben über Lage, Grösse und Gefälle der öffentlichen Kanalisation, an die angeschlossen werden soll, sind vor der Gesuchseingabe beim Tiefbauamt einzuholen.
- ³Alle notwendigen Höhenangaben sind in Metern über Meer an-

Art. 14 Bewilligungsverfahren

Der Antrag für eine Kanalanschlussbewilligung ist schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet dieses falls erforderlich an die zuständige kantonale Stelle weiter.

² In den folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Siedlungsentwässerungsanlagen einer kantonalen Bewilligung:

- bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
- bei Landwirtschaftsbetrieben;
- bei allen ausserhalb der Bauzone liegenden Anlagen;
- bei Liegenschaften, bei welchen das Abwasser nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlage zugeleitet werden kann;
- bei Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser und von stetig anfallendem Sickerwasser;
- bei Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen.

Einer kantonalen Bewilligung bedarf es ausserdem in Industrie und Gewerbezonen, bzw. für Industrie- und Gewerbebauten:

- bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser;
- bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer.

zugeben.	 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere a) Pläne und entwässerungstechnische Angaben der bestehenden respektive der projektierten Anlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sowie b) alle Angaben über mögliche Änderungen der Beschaffenheit oder der Menge des abzuleitenden Abwassers und allfällig vorhandene rechtliche Besonderheiten wie zum Beispiel Durchleitungsrechte.
Art. 39 Rückweisung von Gesuchen Unvollständige Eingaben oder solche, welche gegen Gesetzesvorschriften oder gegen diese Verordnung verstossen, können zurückgewiesen werden.	
Art. 40 Behandlungsfrist Der Entscheid über die Anschlussgesuche soll in der Regel spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde bzw. den Kanton getroffen werden.	
Art. 41 Baubeginn Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Anschlussbewilligung vorliegt.	Art. 15 Bauausführung Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalanschlussbewilligung oder die Genehmigung der kantonalen Behörde vorliegt, sofern diese zuständig ist.
Art. 24 Aufbruchbewilligung ² Bevor im öffentlichen Grund gebaut wird, ist eine Aufbruchbewilligung einzuholen. Der Eingabeplan muss alle Werkleitungen enthalten.	Art. 16 Aufbruchbewilligung Wer im öffentlichen Grund Bauarbeiten ausführt, muss vorgängig eine Aufbruchbewilligung einholen.
Art. 16 Bauliche Anforderungen ¹ Die Ausführung der Abwasseranlagen darf durch andere Bauteile nicht beeinträchtigt werden.	

² Die Entwässerungsanlagen von Liegenschaften sind einfach und übersichtlich anzulegen. Sie müssen bei jeder Witterung einwandfrei funktionieren und zur Revision gut zugänglich sein. Die Kaliber der Leitungen sind den zu erwartenden Abwassermengen anzupassen. Die Fallleitung für Schmutzwasser und soweit möglich auch die Regenfallrohre sind zur Entlüftung der Entwässerungsanlagen zu verwenden.	
Art. 17 Materialien	
¹ Für die Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden.	
² Alle Leitungen, die Schmutzwasser führen, sind in Steinzeugrohre mit vorfabrizierter Muffendichtung oder gleichwertigem Rohrmaterial auszuführen. Für Leitungen, die unverschmutztes Wasser führen, sind Betonrohre oder Rohre aus anderem gleichwertigen Material zulässig.	
Art. 18 Rückstauspiegel	
Werden Abwasseranlagen für Räume erstellt, die unter dem Rückstauspiegel liegen, sind Rückstausicherungen anzubringen.	
² Abwässer aus Räumen, die unter Kanalhöhe liegen, sind zu heben. Die Druckleitungen der Pumpanlagen sind über den Rückstauspiegel zu führen.	
Art. 19 Trennung von Frisch- und Abwasser	
Jede direkte Verbindung von Frischwasser- mit Abwasseranlagen ist untersagt.	
² Im Grundwasser liegende Leitungen und Anschlüsse sind absolut wasserdicht zu erstellen. Die Dichtigkeit ist durch Druckproben nach Weisung der Tiefbauabteilung zu überprüfen, bevor die Leitungen eingedeckt werden. Analoge Druckproben können von der Bauverwaltung auch für Leitungen verlangt werden, die nicht im Grundwasser liegen.	
Art. 20 Direkte Abschwemmung	

¹ Die Anlagen im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage sind so auszuführen, dass die Abwässer ohne Zwischenschaltung von Gruben der öffentlichen Kanalisation zufliessen (direkte Abschwemmung).	
² Die Ausnahmen sind in Art. 32 und 33 geregelt.	
Art. 21 Mischsystem, Trennsystem	
¹ Beim Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser durch eine gemeinsame Leitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt.	
² Beim Trennsystem ist für Schmutz- und Niederschlagswasser je eine besondere Leitung notwendig. Das Niederschlagswasser und anderes nicht verschmutztes Wasser ist einer Meteorwasserleitung oder dem nächsten offenen Gewässer zuzuführen.	
Art. 43 Orientierung	
¹ Der Bauherr hat der Bauleitung oder der Unternehmung rechtzeitig von allen in der Anschlussbewilligung enthaltenen Bedingungen Kenntnis zu geben.	
² Ein Satz der gültigen Pläne ist dem Unternehmer und den Kontrollorganen auf dem Bauplatz zur Verfügung zu halten.	
Art. 44 Projektänderungen Änderungen am genehmigten Projekt bedürfen der Einwilligung des Tiefbauamtes. Sie sind in den genehmigten oder in besonderen Ausführungsplänen anzugeben.	
Art. 46 Verantwortlichkeit	
¹ Die Prüfung der Pläne und die Baukontrollen durch das Tiefbauamt entbinden weder den Unternehmer, den Bauleiter noch den Bauherrn von der eigenen Verantwortung.	
² Aus der Mitwirkung des Tiefbauamtes kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.	

	Art. 17 Baustellenentwässerung Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.
Art. 42 Verfall der Anschlussbewilligung Die Kanalisationsanschlussbewilligung verfällt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft, wenn von ihr kein Gebrauch gemacht wird. Beim Abbruch einer Baute erlischt die zugehörige Anschlussbewilligung.	Art. 18 Fristablauf Die Kanalanschlussbewilligung verliert ihre Gültigkeit entsprechend dem Baubewilligungsverfahren.
Art. 51 Anpassungstermine Für Gebiete, die durch den Neubau von öffentlichen oder privaten Kanalisationen der Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, setzt der Gemeinderat die Termine für den Umbau der privaten Abwasseranlagen fest.	Art. 19 Anschlussfrist Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Entwässerungsanlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Entwässerungsanlage, oder auf entsprechende Aufforderung hin, spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.
Art. 28 Behördliche Kontrolle Dem Tiefbauamt steht die Kontrolle aller Abwasseranlagen zu. Den mit der Kontrolle betrauten Beamten ist der ungehinderte Zutritt zu gewähren. Art. 45 Abnahme 1 Fertiggestellte Anlagen sind dem Tiefbauamt zur Kontrolle zu melden. 2 Mit dem Eindecken der Abwasseranlagen, insbesondere der Leitungen, darf erst nach erfolgter Kontrolle begonnen werden.	Art. 20 Kontrollen und Abnahmen 1 Im Bau befindliche Siedlungsentwässerungsanlagen sind zur Kontrolle respektive zur Abnahme anzumelden. Die Kontrolle hat in der Regel sofort, spätestens aber binnen zwei Arbeitstagen seit der Anmeldung zu erfolgen. 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und von der Gemeinde abgenommen ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.
 ³Für die Kontrolle notwendige Arbeiter, Geräte und Materialien sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁴Neu erstellte Anlagen dürfen vor ihrer Schlussabnahme nicht benützt werden. 	³ Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die geeigneten Kontrollmassnahmen anordnen.

Art. 47 Mängelbehebung Abwasseranlagen, welche den genehmigten Plänen und Bauvorschriften nicht entsprechen, sind nach den Weisungen der Kontrollbeamten sofort zu ändern.	
Art. 48 Ergänzung der Bewilligung Gibt eine Abwasseranlage zu Beanstandungen Anlass, kann eine Bewilligung nachträglich durch weitere Bedingungen ergänzt werden.	
Art. 12 Aufsicht, Bewilligungsmeldepflicht	Art. 21 Inbetriebnahme
Die privaten Abwasseranlagen (z.B. Kanalisationsleitungen, Vorreinigungsanlagen, Abwasseranlagen zu Grünfuttersilos, Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke, Nebenanlagen) unterstehen der Aufsicht des Baureferates.	Die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt und funktionstüchtig sind.
² Vor jeder Neuerstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage - auch wenn sie nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen wird - ist eine Bewilligung des Baureferates einzuholen. Bei unwesentlichen Änderungen genügt eine Anzeige an das Tiefbauamt. Reparaturen an unterirdischen, eingemauerten oder einbetonierten Leitungen sind dem Tiefbauamt sofort zu melden.	 Der Gemeinde sind nach der Abnahme der Anlagen innert 90 Tagen Pläne des ausgeführten Werks dreifach einzureichen. ³ Das Baureferat kann zur Kontrolle Untersuchungen wie Kanal-TV-Aufnahmen oder Dichtigkeitsprüfungen von unterirdischen Anlageteilen verlangen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerin respektive des Grundeigentümers.
Art. 54 Ersatzvornahme Befindet sich der Grundeigentümer mit der Ausführung von erlassenen Anordnungen im Verzug, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet oder die Abwassereinleitung bis zur Behebung der Mängel untersagt werden.	
Art. 27 Unterhalt, Reinigung	Art. 22 Unterhaltspflicht
¹ Unterhalt und Reinigung der privaten Abwasseranlagen obliegen den Grundeigentümern.	¹ Wer eine Siedlungsentwässerungsanlage zu Eigentum hat oder diese betreibt, hat dafür zu sorgen, dass diese baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten wird.
² Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens einmal zu entleeren und zu reinigen.	² Bauliche Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten sind der Gemeinde

	mittels Kanalisationsgesuch anzumelden.
 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider werden vom Tiefbauamt periodisch kontrolliert und nach Bedarf entleert. Das Tiefbauamt sorgt zudem für die Beseitigung der Abfälle. Die Entleerungs- und Beseitigungskosten gehen zulasten der Eigentümer. ⁴Pumpen- und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Schachtdeckel und Spülstutzen dürfen nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁵Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflichten kann das Tiefbauamt die notwendigen Arbeiten zu Lasten des Grundeigentümers ausführen lassen. 	In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutz- zonenreglements ⁹ zu beachten. ⁴ Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflicht kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ausführen lassen.
Art. 25 Anpassungen beim Bau öffentlicher Anlagen 1 Wird eine öffentliche Kanalisation oder Strasse erneuert oder ausgebaut, so sind gleichzeitig die im Einzugsbereich liegenden schadhaften privaten Abwasseranlagen, auch jene im Hausinnern, zulasten der Grundeigentümer auf den dieser Verordnung entsprechenden Stand zu bringen. 2 Müssen private Abwasseranlagen, die dem Stand dieser Verordnung entsprechen, wegen eines öffentlichen Bauvorhabens angepasst werden, gehen die Arbeiten zulasten der Gemeinde. 3 Arbeiten an Anlagen mit Beseitigungsrevers erfolgen ganz auf Kosten des Grundeigentümers.	 Art. 23 Anpassungen und Sanierungen Bestehende private Siedlungsentwässerungsanlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung, eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, gebietsweisen Sanierungen von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen, baulichen Sanierungen, Erneuerungen oder Systemänderungen an der öffentlichen Siedlungsentwässerung, erkannten Missständen.
Art. 13 Grössendimensionierung Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Kanalisation im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert als die zu entwässernden Grundstücke es erfordern, werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.	
Art. 26 Anlagen im Bereich von Trinkwasseranlagen Für private Abwasseranlagen im Bereich von Trinkwasserfassungen	

werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen.	
Art. 28 Behördliche Kontrolle Dem Tiefbauamt steht die Kontrolle aller Abwasseranlagen zu. Den mit der Kontrolle betrauten Beamten ist der ungehinderte Zutritt zu gewähren.	Art. 24 Kontrollen und Mängelbehebung ¹ Die Gemeinde darf auf Vorankündigung hin für Kontrollen die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen überprüfen. ² Die Gemeinde ordnet die Behebung von Mängeln an.
Art. 14 Übernahme durch die Gemeinde Bei der Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde werden die darin liegenden Kanalisationen mitübernommen, sofern sie sich in funktionstüchtigem Zustand befinden und den Vorschriften dieser Verordnung genügen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich; besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Art. 15 Allgemeine Anforderungen Die privaten Abwasseranlagen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung, den VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften (I., II., III. Teil) und nach allfälligen weiteren technischen Bedingungen des Tiefbauamtes auszuführen. Ausserhalb des Einzugsgebietes der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage sind ferner die Vorschriften der kantonalen Baudirektion massgebend, insbesondere jene über die Klärung der Abwässer.	Art. 25 Übernahme von privaten Anlagen Auf Gesuch hin kann die Gemeinde private Siedlungsentwässerungsanalgen in ihr Eigentum übernehmen. Zu übernehmende Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen, auf öffentlichem Grund liegen und an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sein. Für die Übernahme muss ein begründetes öffentliches Interesse bestehen. Private haben ihre Siedlungsentwässerungsanlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich. V. Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften Art. 26 Bauausführung Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.
	² Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen. Art. 27 Grundstücksentwässerung

	Verschmutztes Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 4 dieser Verordnung abzuleiten. ² Kann der Anschluss der privaten Abwasserleitung an die öffentliche Kanalisation nicht im Freigefälle erfolgen, ist zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen. ³ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern; Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden durchgeführt werden. ⁴ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse als Dienstbarkeit geregelt werden. ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke und Strassen abfliesst.
Art. 30 Beschaffenheit des Abwassers	
Das abzuleitende Abwasser muss den eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer entsprechen.	
² Unzulässig ist die Ableitung aller Stoffe, welche die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische oder pflanzliche Leben im Vorfluter gefährden.	
³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar in das Kanalisationsnetz einzuleiten:	
 - Flüssigkeiten mit schädlichem Säure-, Laugen- oder Salzgehalt; - Gase und Dämpfe; - Giftige, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe; - Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken sowie 	

 Abflüsse aus Futtersilos; Stoffe, die zu Verstopfungen führen können (Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Fett- und Ölabscheider usw.); Zähflüssige und klebrige Stoffe; Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen; Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit Temperaturen über 40° C; Kehrichtvertilger. Der Betrieb von Vorrichtungen zur Beigabe von Kehricht an das Abwasser (sog. Kehrichtvertilger) ist verboten. 	
Art. 31 Verweigerung der Abwasserannahme	
¹ Die Abnahme von Quell- und Grundwasser sowie grössere Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) kann verweigert werden.	
² Fallen grössere Abwassermengen stossweise an, können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses verlangt werden.	
Art. 32 Vorreinigung	
Abwässer, die den Anforderungen von Art. 30 nicht genügen, sind am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (Neutralisation, Entgiftung, Desinfektion, Klärung usw.).	
² Die Pläne von Vorreinigungsanlagen sind dem Baureferat zur Genehmigung durch den Gemeinderat einzureichen. Das Baureferat kann im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller auf dessen Kosten ein neutrales Gutachten erstellen lassen.	
Art. 33 Abscheideanlagen Abwässer aus Örtlichkeiten, an denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Benzin- und Öltankanlagen usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von entsprechenden Abscheideanlagen in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden.	

² Bei Grossküchen von Restaurationsbetrieben, Krankenhäusern usw. sowie fleischverarbeitenden Betrieben und solchen der organischen Technologie sind Fettabscheider einzubauen. ³ Das Tiefbauamt führt ein Verzeichnis über die vorhandenen Abscheideanlagen.	
Art. 34 Beseitigung von schädlichen Abgängen Abgänge, die nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden dürfen, sind von gewerblichen und industriellen Betrieben auf eigene Kosten auf geeignete Art zu sammeln und ohne Schädigung Dritter zu beseitigen. Sammelbehälter dürfen für die Umgebung keine Gefährdung oder Belästigung ergeben. Für Private, die nur geringe Abgänge dieser Art haben, werden Sammelbehälter von der Gemeinde erstellt.	
Art. 6 Kostendeckung Die durch die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten werden gedeckt durch: a) Bundes- und Kantonsbeiträge b) Mehrwert- und Anschlussbeiträge c) Jährliche Abwassergebühr d) Kredite zu Lasten der ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltungsrechnung der Gemeinde	VI. Kosten und Finanzierung Art. 28 Allgemeine Bestimmungen 1 Wer das Eigentum Siedlungsentwässerungsanlagen innehat, trägt die Kosten für deren Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung. 2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Durchleitungen, Verbandsanlagen usw.) ist vertraglich zu regeln. 3 Bei privaten (vorgezogenen) Erschliessungen sind die Bestimmungen des Baugesetzes massgebend.
Art. 36 Kanalanschlussbeitrag ¹ Die Grundeigentümer haben beim Anschluss ihrer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation einen Kanalanschlussbeitrag zu leisten.	Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die finanziellen Verpflichtungen für den Erhalt der

Die Höhe des Beitrages wird in der Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag festgelegt. Art. 37 Abwassergebühr Grundeigentümer, deren Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, haben eine jährliche Abwassergebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung über die Abwassergebühr festgelegt.	Anlagen erfüllt werden können. ² Die Finanzierung umfasst die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen, den Kapitaldienst, Rückstellungen, Zinsen und Abschreibungen. ³ Der Einwohnerrat erlässt eine Verordnung über die Abwassergebühr ¹¹ .
Art. 35 Mehrwertbeitrag 1 Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage der öffentlichen Kanalisation eine Wertvermehrung erfahren, haben an deren Kosten einen Mehrwertbeitrag (Perimeterbeitrag) zu leisten. 2 Die Höhe des Beitrages wird im Reglement betr. die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen festgelegt.	Art. 30 Neuerschliessungen Leistungen der Gemeinde werden gemäss der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge vom 7. Dezember 2006 ¹² abgegolten.
	Art. 31 Vorzeitige Erschliessung Im Falle einer gemäss Baugesetz ¹⁰ möglichen privaten (vorzeitigen) Erschliessung tragen die Bauwilligen die vollen Kosten für die Erschliessung. Die Gemeinde kann sich auf Gesuch an den Baukosten für die Kanalisation beteiligen. Die Detailregelung erfolgt im Rahmen der Festlegung eines Quartierplans. Der Maximalbeitrag darf den Differenzwert zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den zu erwartenden Mehrwertbeiträgen dabei nicht überschreiten.
Art. 29 Haftung Der Grundeigentümer haftet der Einwohnergemeinde für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder wegen mangelhaften Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.	VII. Haftung Art. 32 Haftung Die Bewilligung und die Kontrolle privater Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Gemeinde entbinden die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer respektive die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die sie für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die

	Erweiterung tragen. ² Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an öffentlichen oder anderen privaten Anlagen entstehen, haften die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer und die respektive der Fehlbare gemäss dem übergeordneten Recht. ³ Für Schäden, die infolge einer kurzzeitigen Überlastung der Siedlungsentwässerungsanlagen entstehen, namentlich durch einen Starkregen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Art. 49 Ausnahmebewilligungen	VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen
In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zweckentsprechende, von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Ausnahmen bewilligen.	
Art. 50 Anpassung bestehender Abwasseranlagen Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf Weisung des Gemeinderates bestehende Abwasseranlagen, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, auf Schwemmkanalisation umzustellen.	
Art. 52 Ergänzende Vorschriften Für private Abwasseranlagen kann der Gemeinderat ergänzende Vorschriften erlassen.	
Art. 55 Rechtsmittel	Art. 33 Rechtsmittel
¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann der Betroffene innert 10 Tagen eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat richten.	Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann der Betroffene gemäss Art. 209 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 beim Regierungs-	

rot inport 20 Togon aphriftligh hogründeten DekureZ erhahen	
rat innert 20 Tagen schriftlich begründeten Rekurs7 erheben.	
³ Gegen Strafverfügungen steht dem Betroffenen der Rekurs an den Bezirksrichter Schaffhausen offen. Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich einzureichen ⁸ .	
Art. 53 Strafen	Art. 34 Strafbestimmungen
¹ Verstösse gegen diese Verordnung und gestützt darauf ergangene Verfügungen ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse. Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen, insbesondere die-	¹ Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.
jenigen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ² , bleiben vorbehalten.	² Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den anwendbaren Strafbestimmungen von Bund und Kanton.
² Die Bestrafung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht, beanstandete Mängel zu beheben.	
Art. 54 Ersatzvornahme	
Befindet sich der Grundeigentümer mit der Ausführung von erlassenen Anordnungen im Verzug, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet oder die Abwassereinleitung bis zur Behebung der Mängel untersagt werden.	
Art. 56 Übergangsordnung	
Gesuche, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach der neuen Verordnung behandelt.	
Art. 57 Inkrafttreten	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen
	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen damit in Wi-
Sie ersetzt die Verordnung über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen und Kanalisationen vom 21. Juni 1939, soweit damit die Beitragspflicht an Kanalisationen geregelt wurde.	derspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 17. Januar 1974 aufgehoben.
Art. 57 Inkrafttreten	Art. 36 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat	Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat

in Kraft ⁹ . Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Januar 1974 Heute Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) Heute Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200) Heute Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100) Heute Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) Heute Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (NRB 700.100) Heute Art. 127 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) Heute Art. 30 des Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100) Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 28. Mai 1974	des Kantons Schaffhausen rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200) 4 Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201) 5 Heute Art. 127 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) 6 Beschluss des Einwohnerrats vom xx. xx. 2012 7 Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) 8 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) 9 Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung am Rheinfallbecken der Wasserversorgung Neuhausen am Rheinfall vom 28. Januar 1988 (NRB 814.230) 10 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) 11 Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)
September 1988 (NRB 700.100) Heute Art. 127 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) Heute Art. 30 des Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)	 Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung am Rheinfallbecken der Wasserversorgung Neuhausen am Rheinfall vom 28. Januar 1988 (NRB 814.230) Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220) Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge vom 7. Dezember 2006
	(NRB 700.110) ¹³ Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom xx.xx. 2013 [Anpassungen der Nummerierung und Ergänzungen bleiben vorbehalten.]

Teilrevision der Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974 (NRB 814.210)

Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 17. Januar 1974	unverändert
Gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ¹ und Art. 36 der Verordnung vom 17. Januar 1974 über die Abwasseranlagen der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall ² , erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:	Der Einwohnerrat, gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 ¹ , die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ² , das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 ³ und die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 ⁴ , beschliesst ^{5, 6} :
Art. 1 Grundsatz	Art. 1 Grundsatz
¹ Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.	¹ Für den Anschluss der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation haben die <i>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie</i> die Baurechtsberechtigten einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
² Der Anschlussbeitrag ist auch zu bezahlen, wenn der Anschluss unter Mitbenutzung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt.	² unverändert
³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, ist der volle Anschlussbeitrag zu entrichten. Die in den letzten 10 Jahren seit Entstehung der neuen Beitragspflicht geleisteten Anschlussbeiträge werden angerechnet.	³ unverändert
Art. 2 Berechnungsart	Art. 2 Berechnungsart <i>und Indexierung</i> ⁶
Der Anschlussbeitrag wird auf Grund der reduzierten Grundstückfläche (für Meteorwasseranteil Art. 3) und der Brutto-Nutzfläche (für Schmutzwasseranteil Art. 4) errechnet.	¹ Der Anschlussbeitrag wird für den Meteorwasseranteil auf Grund der reduzierten Grundstückfläche gemäss Art. 3 dieser Verordnung und für den Schmutzwasseranteil aufgrund der Brutto-Nutzfläche gemäss Art. 4 dieser Verordnung errechnet. ⁶

² Beitragshöhe: Pro m ² reduzierter Grundstückfläche und pro m ² Brutto- Nutzfläche wird ein einmaliger Anschlussbeitrag von Fr. 2.50 erhoben. ³ Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1971 von 134,1 Punkten bezogen auf das Basisjahr 1966 entsprechend 100 Punkten. Er wird alle 4 Jahre dem jeweiligen Indexstand angepasst.	² Beitragshöhe: Pro m ² reduzierter Grundstückfläche und pro m ² Brutto- Nutzfläche wird ein einmaliger Anschlussbeitrag von <i>Fr. 6.50</i> erhoben. ³ Alle Gebühren dieser Verordnung werden vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 % beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 30. September des Vorjahrs (Basis: September 2012 = 99,3 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte). ⁶
Art. 3 Berechnung der reduzierten Grundstückfläche Die reduzierte Grundstückfläche ist das Produkt aus der effektiven Grundstückfläche mal Abflusskoeffizient. Für die einzelnen Bauzonen betragen die Abflusskoeffizienten: - Kernzone Ortszentrum 0,7 - übriges Ortszentrum 0,6 - Wohnzonen mit geringer Ausnützung (Wg) 0,4 - mit mittlerer Ausnützung (Wm) 0,45 - mit hoher Ausnützung (Wh) 0,50 - Industriezonen (1) 0,7 - Gewerbezonen (G) 0,6	Art. 3 Berechnung der reduzierten Grundstückfläche Die reduzierte Grundstückfläche ist das Produkt aus der effektiven Grundstückfläche mal die Gewichtung in Abhängigkeit der Zonenzuge- hörigkeit. Für die einzelnen Bauzonen betragen diese Gewichte: Kernzone I 0,70 Kernzonen II und III 0,60 Wohn- und Gewerbezone 0,50 Wohnzone I 0,40 Wohnzonen II und III 0,45 Wohnzone IV 0,50 Gewerbezonen I und II 0,60 Industriezonen I bis IV 0,70
² Bei etappenweiser Überbauung kann bei jeder Etappe die dazugehörende Grundstückfläche verrechnet werden. Art. 4 Berechnung der Brutto-Nutzfläche ¹ Die Brutto-Nutzfläche wird gleich berechnet wie die Brutto-Geschossfläche für die Ausnützungsziffer (gem. Bauordnung ³). Sofern vorhanden, werden auch Nutzflächen im Keller dazugerechnet.	Sonderzonen (je nach genutzter Fläche) 0,80 bis 3.50 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 0,50 Landwirtschaftszone 0,25 ² unverändert unverändert

² Nicht überdeckte Nutzflächen werden nicht angerechnet.	
Art. 5 Beitragsermässigung bei Trennsystem Für Grundstücke, die gemäss Baubewilligung im Trennsystem zu entwässern sind, wird der Anschlussbeitrag um 40 Prozent reduziert, wenn das Meteorwasser nicht in eine öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird.	Art. 5 Beitragsermässigung Für Grundstücke, bei denen das Meteorwasser direkt in einen Vorfluter eingeleitet oder vollständig einer Versickerung zugeführt wird, reduziert sich der Anschlussbeitrag um 20 %.
Art. 6 Beitragsermässigung bei Ausschaltung von Einzelreinigungsanlagen Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss oder mit der Einführung der Schwemmkanalisation Einzelreinigungsanlagen (Hausklärgruben, geschlossene Klärgruben, Versickerungsanlagen) ausgeschaltet werden müssen, wird der Anschlussbeitrag um 30 Prozent reduziert.	Art. 6 ⁶ streichen
Art. 7 Zusätzlicher Anschlussbeitrag bei Um- und Erweiterungsbauten	Art. 7 Zusätzlicher Anschlussbeitrag bei Um- und Erweiterungsbauten
Bei Um- und Erweiterungsbauten an bereits angeschlossenen Gebäuden wird der zusätzliche Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:	Bei Um- und Erweiterungsbauten an bereits angeschlossenen Gebäuden wird der zusätzliche Anschlussbeitrag wie folgt berechnet:
 a) Bei Grundstücken, für welche der Anschlussbeitrag bereits gemäss dieser Verordnung geleistet wurde: Fr. 2.50 pro m² zusätzlicher Brut- to-Nutzfläche. 	a) Fr. 6.50 pro m² zusätzlicher Brutto-Nutzfläche.b) streichen
 b) Bei Bauten, für welche der Anschlussbeitrag noch auf Grund der Beitragspflicht-Verordnung von 1939 entrichtet wurde: Fr. 2.50 pro m² zusätzlich überbaute effektive Grundstückfläche (auch für unterirdische Bauten und Belagsflächen) und Fr. 2.50 pro m² zusätzlicher Brutto-Nutzfläche. Beträgt der Inhalt des umbauten Raumes der Um- oder Erweiterungsbauten mehr als 50 % des bestehenden, bereits angeschlossenen Gebäudes, wird der zusätzliche Beitrag gemäss Art. 2 bis 5 für das ganze Grundstück ermittelt; bereits geleistete Anschlussbeiträge werden angerechnet. Die Indexklausel gemäss Art. 2 gilt für alle Beitragsberechnungen. 	² Beträgt der Inhalt des umbauten Raumes der Um- oder Erweiterungsbauten mehr als 50 % des bestehenden, bereits angeschlossenen Gebäudes, wird der zusätzliche Beitrag gemäss Art. 2 bis 5 <i>dieser Verordnung</i> für das ganze Grundstück ermittelt; bereits geleistete Anschlussbeiträge werden angerechnet. ⁶

Art. 8 Fälligkeit Der Anschlussbeitrag wird mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation bzw. mit der Vollendung der Um- oder Erweiterungsbauten fällig.	Art. 8 Fälligkeit Der Anschlussbeitrag wird mit dem Baubeginn fällig.
Art. 9 Schuldner der Anschlussbeiträge Schuldner des Anschlussbeitrages ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Baurechtsberechtigte. Überdies haften alle Rechtsnachfolger für die im Zeitpunkt des Liegenschaftser- werbs noch ausstehenden Beiträge.	Art. 9 Schuldner der Anschlussbeiträge Wer Eigentümerin oder Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist oder für dieses ein Baurecht besitzt, schuldet den Anschlussbeitrag. Für die im Zeitpunkt des Grundstückerwerbs oder der Einräumung des Baurechts noch ausstehenden Beiträge haften alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch.
Art. 10 Stundung der Anschlussbeiträge ¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussbeiträge auf begründetes Gesuch hin bis zu fünf Jahren stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.	Art. 10 Stundung der Anschlussbeiträge 1 unverändert
² Gestundete Beiträge sind zum Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.	² Gestundete Beiträge sind zum Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten, <i>mindestens jedoch mit</i> 5 % zu verzinsen.
³ Bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.	³ Bei Veräusserung des Grundstücks, der Begründung von Stockwerk- eigentum oder der Einräumung eines Baurechts wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.
Art. 11 Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann der Betroffene innert 10 Tagen eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat richten.	Art. 11 Rechtsmittel Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann der Betroffene gemäss Art. 209 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 ⁴ beim Regierungs- rat innert 20 Tagen schriftlich begründeten Rekurs erheben.	Abs. 2 streichen

Art. 12 Übergangsordnung Anschlussbeiträge aufgrund dieser Verordnung sind für alle Liegenschaften zu entrichten, deren Anschluss nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wird.	unverändert
Art. 13 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ⁵ .	Art. 13 Inkrafttreten 1 unverändert 2 streichen
² Sie ersetzt die bisherige Regelung gemäss Art. 6 der Verordnung über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen und Kanalisationen.	
Heute Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200) NRB 814.200 Heute Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (NRB 700.100) Heute Art. 127 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 28. Mai 1974	¹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) ² Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) ³ Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200) ⁴ Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201) ⁵ Beschluss des Einwohnerrats vom xx. xx. 2012 ⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx. xx. 2012; In-Kraftgetreten rückwirkend auf 1. Januar 2013; vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom xx.xx. 2013. [Anpassungen der Nummerierung und Ergänzungen bleiben vorbehalten.]

Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)

Verordnung über die Abwassergebühr	unverändert ¹
vom 23. Januar 1990 ¹	
	Der Einwohnerrat,
	gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991², das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001³, die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002⁴ und Art. 29 der Verordnung über die Siedungsentwässerung⁵,
	beschliesst ⁶
Art. 1	Art. 1
¹ Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten, deren Liegenschaften in die Gemeindekanalisation entwässert werden, haben eine Abwassergebühr zu entrichten.	¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsberechtigten, deren Liegenschaften und Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen werden, haben eine Abwassergebühr zu entrichten ⁶ .
² Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, welche der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalisationsnetzes ² und der zentralen Abwasserreinigungsanlage erwachsen.	² unverändert
Art. 2 ³	Art. 2 ³
¹ Für Liegenschaften, die vollumfänglich an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind und deren Wasserbezug durch Wassermesser ermittelt wird, beträgt die Gebühr 60 Rappen ² pro Kubikmeter Wasser.	¹ Für Liegenschaften, die vollumfänglich an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind und deren Wasserbezug durch Wassermesser ermittelt wird, beträgt die Gebühr <i>122 Rappen</i> ⁶ pro Kubikmeter Wasser.
² Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, stellt das Baureferat die anrechenbare Wassermenge fest. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 60 Rappen ² pro Kubikmeter Abwasser.	² Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, stellt das Baureferat die anrechenbare Wassermenge fest. Die Gebühr beträgt in diesen <i>Fällen 138 Rappen</i> ⁶ pro Kubikmeter Wasser.

³ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.	³ unverändert ⁴ Diese Gebühren werden vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 % beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 30. September des Vorjahrs (Basis: September 2012 = 99,3 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte) ⁶ .
Art. 2a Die Abwassergebühr wird in den Jahren 2000 bis 2005 mit Wirkung ab 1. Juli 2000 so angehoben, dass während dieser Jahre mindestens elf Vierzigstel der Summe vorfinanziert werden können, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hat. Die Abwassergebühr wird in den Jahren 2006 bis 2019 so angehoben, dass pro Jahr mindestens ein Vierzehntel der restlichen Summe abgeschrieben werden kann, die Neuhausen am Rheinfall nach Abzug des Subventionsanteils und der Vorfinanzierung von den Gesamtkosten der Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 zu tragen hat, wobei die gesamten Kosten bis spätestens 2019 vollständig abgeschrieben sein müssen. Der Gemeinderat befindet in den Jahren 2000 bis 2018 in Abweichung von Art. 12 lit. h der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 2. Juni 1977 ⁵ endgültig über die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehene Erhöhung der Abwassergebühr. Diese Befugnis fällt mit der vollständigen Abschreibung der Kosten für die Erneuerung der ARA Röti gemäss Projekt vom 1. Juni 1999 dahin.	unverändert
Art. 3 Wo aus besonderen Gründen der Wasserverbrauch wesentlich grösser ist als die Menge des Abwassers, das in die Gemeindekanalisation abgeleitet wird (z.B. zufolge von Verdampfung, der direkten Ableitung von	unverändert

Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, der Verwendung in Gärtnereien usw.) kann das Baureferat auf schriftliches Gesuch hin die Abgabe reduzieren.	
Art. 4 Bei industriellen und gewerblichen Betrieben kann das Baureferat die Abwassergebühr nach Massgabe der Verschmutzung des anfallenden Abwassers erhöhen. Die zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades nötigen Grundlagen (z.B. Gutachten) sind durch das Baureferat zu beschaffen. Die Kosten für die erstmalige Erhebung gehen zulasten der Gemeinde.	unverändert
Art. 5 Gegen Verfügungen, die vom Baureferat auf Grund der Art. 2 bis 4 erlassen wurden, kann innert 20 Tagen ab Datum des Empfangs schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	unverändert
Art. 6 Die Rechnungsstellung für die Abwassergebühren erfolgt durch die Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall halbjährlich zusammen mit dem Wasserzins.	unverändert
Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. Juli 1972 ⁶ .	unverändert
	Art. 8 ⁶ Art. 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:
	Ab 1. Januar 2013 erhöhen sich die Gebühren um 30 Rappen auf 90 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser, ab 1. Januar 2014 um weitere 16 Rappen auf 106 Rappen pro Kubikmeter Wasser beziehungsweise Abwasser und ab 1. Januar 2015 um weitere 16 Rappen auf 122 Rappen Wasser respektive Abwasser. Die Anpassung dieser Beträge an die Teuerung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Februar 1990

Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Dezember 1998, in Kraft ab 1. Januar 1999; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 9. März 1999

³Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 18. Mai 1995; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 4. Juli 1995

Eingefügt durch die Volksabstimmung vom 21. Mai 2000

Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 24. April 1990

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Februar 1990

²Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

³Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)

⁴Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV) vom 2. Juli 2002 (SHR 814.201)

⁵ Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom xx.xx 2012 (NRB 814.200) ⁶Beschluss des Einwohnerrats vom xx. xx 2012; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013; vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom xx. xx. 2013

[Anpassungen der Nummerierung und Ergänzungen bleiben vorbehalten.]